

**Satzung**  
**der Gemeinde Simmerath**  
**vom 13.02.2013**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes Änderungsgesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 05.02.2013 die folgende Satzung der Gemeinde Simmerath über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Simmerath Verwaltungsgebühren. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
  
- (2) Für Leistungen, für welche das beigefügte Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei

der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

- (3) Für öffentliche Leistungen, für die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie beträgt für jede angefangene 15 Minuten 12,00 €.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- e) gemeinnützige Vereine und gemeinnützigen Zwecken dienende Organisationen für die Gebühren zur Zulassung zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**  
**Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag bei der Gemeinde gestellt wird, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 2 Abs. 4 dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat,
  - wer durch sie begünstigt wird,
  - wer die Gebühren- oder Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8** **Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsart**

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung in schriftlicher oder mündlicher Form fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Erbringung der Leistung von der vorherigen Zahlung der Gebührenschuld abhängig zu machen.
- (2) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder auf Anforderung vor der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, sie aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr zurückbehalten werden.
- (4) Die Gebühren können bar oder unbar (Überweisung, Lastschrift, Online-Banking) durch die Gemeinde erhoben oder von dem Antragsteller entrichtet werden.
- (5) Der Bürger hat einen Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 9** **Beitreibung**

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Gemeinde berechtigt die Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Simmerath vom 30.11.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.12.2004 außer Kraft.



	<p>b) Fotokopien und Ausdrücke in Farbe DIN A 4 Für die 1.-15. Seite jeweils ab der 16. Seite jeweils</p> <p>DIN A 3 Für die 1.-15. Seite jeweils ab der 16. Seite jeweils</p> <p>c) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei der durchschnittlichen Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten</p>	<p>0,80 € 0,60 €</p> <p>1,40 € 1,10 €</p> <p>12,00 €</p>
7	<p>Beglaubigungen</p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen , Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen</p>	<p>2,00 € 3,00 €</p>
8	<p>Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, inklusive Auszüge aus dem in das Archiv übergegangenen Personenstandsregister des Standesamtes je angefangene 10 Minuten</p>	<p>8,00 €</p>
9	<p>Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch und Erteilung von Negativattesten zu Kaufverträgen nach den §§ 24 ff BauGB je angefangene 30 Minuten Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen</p>	<p>24,00 € 5,00 €</p>
10	<p>Schriftliche Auszüge aus dem Kanalbestandsplan der Gemeinde Simmerath je angefangene 15 Minuten</p>	<p>12,00 €</p>
11	<p>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgabenbescheiden etc.</p>	<p>4,00 €</p>
12	<p>Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken</p>	<p>4,00 €</p>

13	Zweitausfertigung von Fischereischein je angefangene 15 Minuten	12,00 €
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene 15 Minuten	12,00 €
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen sowie sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 30 Minuten	24,00 €
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene 30 Minuten b) Außenarbeiten je angefangene 30 Minuten	24,00 € 24,00 €
17	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten - für jede weitere Seite	16,00 € 0,05 €
18	Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträgern je angefangene 10 Minuten	8,00 €